

**Welterbestadt Quedlinburg - BPlan Nr. 2 „Galgenberg“, 3. Änderung**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
 gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.11.2023 bis 08.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen, Stand: März 2024

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
<b>Bundesbehörden</b>		
1	<b>Bundesnetzagentur,</b> <b>Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin</b> <b>beteiligt mit Email vom 06.11.2023</b>  - keine Stellungnahme eingegangen bis einschließlich 22.12.2023	
<b>Landesbehörden</b>		
2	<b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt</b> <b>Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung</b> <b>Turmschanzenstraße 30, 39114 Magdeburg</b> <b>Schreiben vom 07.12.2024</b>	
2.1	Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 06.11.2023 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB die Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben der Welterbestadt Quedlinburg zu. Ziel der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des unmittelbar angrenzenden Wohngebietes „Galgenberg“ zur Errichtung von Eigenheimen. Die Brachfläche ist ca. 1,54 ha groß und befindet sich nord-östlich des Stadtkerns von Quedlinburg. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Welterbestadt Quedlinburg und der in Neuaufstellung befindliche FNP weisen das Änderungsgebiet als Wohnbaufläche aus.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
2.2	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 Abs. 2 LEntwG LSA fest, dass die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Wohngebiet „Galgenberg“ der Welterbestadt Quedlinburg nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Gemäß § 2 Abs. 2 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
2.3	Ich weise darauf hin, dass eine erneute landesplanerische Abstimmung gem. § 13 Abs. 1 LEntwG LSA nicht erforderlich ist, soweit sich im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht wesentlich ändern.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
2.4	Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich

**Welterbestadt Quedlinburg - BPlan Nr. 2 „Galgenberg“, 3. Änderung  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.11.2023 bis 08.12.2023**

Auswertung der Stellungnahmen, Stand: März 2024

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
	ren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	
2.5	<p><u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung aufgrund der elektronischen Aktenführung nur per E-Mail an: poststelle-mid@sachsen-anhalt.de unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>wird gefolgt, Die geforderten Daten bzw. Unterlagen werden nach Rechtskraft der Planung übergeben. keine Anpassung der Planung erforderlich</p>
<b>3</b>	<b>Landesverwaltungsamt Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle / Saale</b>	
<b>3.1</b>	<b>Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung Schreiben vom 27.11.2023</b>	
3.1.1	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 3. Änderung des hier benannten Bebauungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz.	Kenntnisnahme, Die Untere Naturschutzbehörde wurde mit Schreiben vom 06.11.2023 beteiligt.
3.1.2	Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	wird gefolgt, Die Belange des Umwelt- und Artenschutzes sowie der entsprechenden Gesetzgebung werden in der Planung im notwendigen Umfang berücksichtigt – insbesondere in dem zum Entwurf zu erarbeitenden Umweltbericht.
<b>3.2</b>	<b>Referat Abwasser Schreiben vom 27.11.2023</b>  - Belange nicht berührt	
<b>3.3</b>	<b>Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen Schreiben vom 30.11.2023</b>  - keine Bedenken	

**Welterbestadt Quedlinburg - BPlan Nr. 2 „Galgenberg“, 3. Änderung**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
 gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.11.2023 bis 08.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen, Stand: März 2024

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
3.4	<b>Referat Wasser</b> <b>Schreiben vom 30.11.2023</b>  - Belange nicht berührt	
4	<b>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt</b> <b>Köthener Straße 38, 06118 Halle / Saale</b> <b>Schreiben vom 06.12.2023</b>	
	Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:	
4.1	<u>Bergbau</u> Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge der 3. Änderung des o.g. B-Plans Nr. 2 nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den B-Planbereich nicht vor.  Bearbeiter: Herr Thurm (0345-13197-275)	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
4.2	<u>Geologie</u> Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Bereich des Vorhabens nicht bekannt.  Gemäß der digitalen Geologischen Karte und nahegelegenen Bohrungen kommen im betreffenden Bereich unter der Geländeoberkante Geschiebemergel und Kiese vor. Es wird empfohlen Baugrunduntersuchungen durchführen zu lassen, diese geben Aufschluss u.a. über die Tragfähigkeit, Verformung und Frostempfindlichkeit des Bodens.  Bearbeiter: Herr Seidemann (0345-13197- 357)	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich  wird gefolgt, Die Begründung wird um einen Punkt Bodenverhältnisse ergänzt.
5	<b>ALFF - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten – Mitte</b> <b>Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt</b> <b>Schreiben vom 29.11.2023</b>	
5.1	Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des B-Plans Nr. 2 „Wohngebiet Galgenberg“ liegt innerhalb des ursprünglichen Plangebiets und wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte begrüßt, dass die na-	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich

**Welterbestadt Quedlinburg - BPlan Nr. 2 „Galgenberg“, 3. Änderung**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
 gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.11.2023 bis 08.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen, Stand: März 2024

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
	<p>turschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zum größten Teil innerhalb des Geltungsbereichs realisiert werden sollen. Die geplante Eingrünung des Siedlungsrandes ist gleichzeitig ein wichtiges Element der Kulturlandschaft.</p>	
5.2	<p>Zur Auswahl der Gehölzarten möchte ich folgenden Hinweis geben:</p> <p>Die Elsbeere (Sorbus torminalis) ist nach der im Begründungstext zitierten Liste des Landesamts für Umweltschutz (Begründung zum B-Plan S. 30) nur für das Unstrut-Triasland und sommerwarme Lagen am Harzrand vorgesehen. Dies trifft auf die Lage am Galgenberg in der Gemarkung Quedlinburg nicht zu.</p> <p>Das Ausbringen von Gehölzen außerhalb ihrer Vorkommensgebiete ist seit dem 01.03.2020 gemäß § 40 BNatSchG nicht mehr zulässig.</p>	<p>wird gefolgt,                  Die Elsbeere wird aus der festgesetzten Artenliste entfernt.                  Planzeichnung und Begründung werden angepasst.</p>
5.3	<p>Gleiches gilt für die Auswahl der Sorte ‚Rancho‘ der Winterlinde für die Baumreihe der externen Ausgleichsmaßnahme E1.</p> <p>Auch ist die Verwendung einer gärtnerisch entwickelten Sorte in der freien Landschaft fachlich nicht zu begründen, zumal wenn es sich wie bei ‚Rancho‘ um eine kleinkronige Ausprägung handelt, die im urbanen Raum ihre Berechtigung hat.</p> <p>Hier ist die reine Art „Tilia cordata“ aus dem Vorkommensgebiet 2 gemäß dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze 2011“ des Bundesamts für Naturschutz zu verwenden.</p>	<p>wird gefolgt,                  Die Winterlinde „Rancho“ wird aus der festgesetzten Artenliste entfernt und durch die reine Art „Tilia cordata“ ersetzt.                  Planzeichnung und Begründung werden angepasst.</p>
5.4	<p>Auch bei den Gehölzarten der Maßnahme M1 und M2 ist bei der Ausschreibung des Pflanzmaterials auf gebietseigene Herkünfte zu achten.</p>	<p>wird gefolgt,                  Eine entsprechende Festsetzung wird aufgenommen.                  Planzeichnung und Begründung werden ergänzt.</p>
5.5	<p>In der Ausführungsplanung für die Gehölzreihe E1 ist darauf zu achten, dass Feldzufahrten erhalten bleiben.</p>	<p>wird gefolgt,                  Es wird eine Festsetzung zum Erhalt eventuelle vorhandener Feldzufahrten aufgenommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
5.6	<p>Die Bewirtschaftung mit Großmaschinen darf nicht behindert werden.</p>	<p>wird gefolgt,                  Infolge der Nachpflanzung der bestehenden Baumreihe (Maßnahme E1) ist nicht zu erwarten, dass die Bewirtschaftung mit Großmaschinen gefährdet wird. Diese erfolgt bisher auch problemlos neben der bestehenden Baumreihe.                  Es wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p>

**Welterbestadt Quedlinburg - BPlan Nr. 2 „Galgenberg“, 3. Änderung**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
 gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.11.2023 bis 08.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen, Stand: März 2024

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
	Auch notwendige Abtransport- und Überlademöglichkeiten für landwirtschaftliche Produkte sind zu berücksichtigen und sollten mit den Bewirtschaftern vor Ort rechtzeitig abgestimmt werden.	Die Aussagen werden als Hinweise in die Planzeichnung aufgenommen und die Begründung entsprechend ergänzt. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung in der Planung ist nicht erforderlich.
6	<b>Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich West - Liegenschaftsmanagement</b> <b>Rabanne 4, 38820 Halberstadt</b> <b>Schreiben vom 27.11.2023</b>  - Belange nicht berührt	
7	<b>LHW - Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft - Flussbereich Halberstadt</b> <b>Große Ringstraße 28, 38820 Halberstadt</b> <b>Schreiben vom 10.11.2023</b>  - keine Einwände, keine weitere Beteiligung gewünscht	
8	<b>Landesamt für Vermessung und Geoinformation</b> <b>Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg</b> <b>Schreiben vom 13.11.2023</b>  - keine Bedenken oder Anregungen	
9	<b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Abt. Bodendenkmalpflege</b> <b>Richard-Wagner-Straße 9, 06114 Halle / Saale</b> <b>Schreiben vom 20.11.2023</b>	
9.1	Seitens der archäologischen Denkmalspflege bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das o.g. Vorhaben.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
9.2	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans befinden sich nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand archäologische Kulturdenkmale (gem. § 2,2 DenkmSchG LSA).	Kenntnisnahme,  Das Vorhandensein archäologischer Kulturdenkmale wurde bereits im Vorentwurf in der Begründung und als nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung berücksichtigt.  keine Anpassung der Planung erforderlich
9.3	Es handelt sich um eine Siedlung der Römischen Kaiserzeit. In den bereits bebauten Abschnitten des Vorhabengebietes wurde bereits eine Vielzahl von Siedlungsbefunden dieser Zeitstellung dokumentiert.  Die vorgesehenen Baumaßnahmen führen zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substantielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt	wird gefolgt, Die Angaben in der Begründung werden präzisiert.

**Welterbestadt Quedlinburg - BPlan Nr. 2 „Galgenberg“, 3. Änderung  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.11.2023 bis 08.12.2023**

Auswertung der Stellungnahmen, Stand: März 2024

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
	<p>sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.</p> <p>Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn durch Auflage gewährleistet ist, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).</p> <p>Die Dokumentation wird gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az.: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA festzulegen.. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG LSA das Verursacherprinzip (vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021). Die Vereinbarung ist in Kopie der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen.</p> <p>Art, Umfang und Dauer der Dokumentationen sind rechtzeitig, mindestens vier Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.</p>	
10	<p><b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Richard-Wagner-Straße 9, 06114 Halle / Saale beteiligt mit Email vom 06.11.2023</b></p> <p>- keine Stellungnahme eingegangen bis einschließlich 22.12.2023</p>	
<b>Landratsamt</b>		
11	<p><b>Landkreis Harz Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt</b></p>	
11.1	<p><b>Bauordnungsamt / Vorbeugender Brandschutz</b> Thomas Grey, Tel.: 03941 / 5970 – 5543, thomas.grey@kreis-hz.de Schreiben vom 08.11.2023</p>	
11.1.1	<p>Für das vorstehend näher bezeichnete Vorhaben wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p>1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so</p>	Kenntnisnahme,

**Welterbestadt Quedlinburg - BPlan Nr. 2 „Galgenberg“, 3. Änderung**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
 gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.11.2023 bis 08.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen, Stand: März 2024

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
11.1.2	<p>beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird, und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.</p> <p>2. Bei Objekten mit einer Entfernung &gt; 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche und Objekten mit erforderlichen Aufstellflächen sind Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten. Bewegungs- und Aufstellflächen sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Fläche(n) für die Feuerwehr“, Zufahrten sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“ in der Mindestgröße 594 mm x 210 mm (Breite x Höhe) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben. Sperrvorrichtungen (z. B. Schrankenanlagen) in Feuerwehruzufahrten müssen von der Feuerwehr gewaltfrei geöffnet werden können. Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen.</p> <p>3. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr, zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten. Bei Straßensperrungen und damit verbundenen Umleitungen sind die Integrierte Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des Landkreises Harz (Tel. 03941/69999) sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren.</p> <p>4. Die Löschwasserversorgung* (Grundschutz) ist entsprechend der geplanten Nutzung von der Gemeinde zu gewährleisten. Für die Löschwasserversorgung sind gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 bei einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 48 m³/h (entspricht 800 l/min) über</p>	<p>Die Hinweise beziehen sich auf Vorgaben aus dem Bauordnungsrecht und aus weitergehenden Regelwerken, nicht auf das Bauplanungsrecht. Daher können diese Vorgaben auch nicht mit den Mitteln des Bauplanungsrechtes im Rahmen eines Bebauungsplanes, z.B. durch Festsetzungen, geregelt werden.</p> <p>Es sei auf den § 9 Abs. 1 BauGB – Inhalt des Bebauungsplanes - verwiesen, der abschließend aufführt, was in bauleitplanerisch festgesetzt werden kann. Die nebenstehenden Hinweise zählen nicht dazu. Daher können auch keine entsprechenden verbindlichen Festsetzungen aufgenommen werden.</p> <p>Dennoch wurden die Hinweise bereits in die Begründung zum Vorentwurf (Pkt. 7.8 – Vorbeugender Brandschutz) i.S.d. umfassenden Information von Bauherren und Behörden eingearbeitet. Die Bauflächen im Plangebiet sind so dimensioniert, dass sie für die notwendigen Flächen für die Feuerwehr ausreichend Raum bieten. Alles weitere ist in nachfolgenden Planungsschritten insbesondere im Genehmigungsverfahren zu beachten.</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p> <p>wird gefolgt,</p> <p>Die Begründung wird um Angaben zu Löschwasserentnahmestellen ergänzt.</p>

**Welterbestadt Quedlinburg - BPlan Nr. 2 „Galgenberg“, 3. Änderung**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
 gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.11.2023 bis 08.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen, Stand: März 2024

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
	<p>2 Stunden erforderlich.                      Die erste Löschwasserentnahmestelle muss in einer Entfernung<sup>1)</sup> von max. 150 m zu den Objekten erreichbar sein; die gesamte Löschwassermenge muss über Entnahmestellen in einem Umkreis<sup>1)</sup> (Radius) von max. 300 m zur Verfügung stehen.                      Löschwasserentnahmestellen mit 400 l/min (24 m<sup>3</sup>/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge im zuvor genannten Umkreis aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.                      Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p><i>*Die Beschreibung der Löschwasserversorgung muss mind. die Art/Ausführung der Löschwasserbevorratung<sup>2)</sup> (z. B. Löschwasserteich nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230, Trinkwasserrohrnetz), die Art/Ausführung der Löschwasserentnahmestellen<sup>3)</sup> (z. B. Unterflurhydrant, Saugschacht, Saugstelle), die Entfernung<sup>1)</sup> (vom Objekt) und Lage der Löschwasserentnahmestellen sowie die Leistungswerte (Durchflussmengen und Druckverhältnisse) bzw. Ergiebigkeit der Entnahmestellen beinhalten.</i></p> <p><i>1) Bei unüberwindbaren Hindernissen zwischen Objekt und Löschwasserentnahmestellen, wie z. B. Bahntrassen, mehrspurigen Kraftfahrstraßen, Flüssen sowie großen, lang gestreckten Gebäudekomplexen, ist als Entfernung die tatsächliche Wegstrecke für die Schlauchleitungsverlegung anzugeben.</i></p> <p><i>2) Bei der Verwendung des Trinkwasserrohrnetzes bedarf es zusätzlich des Nachweises des Wasserversorgungsunternehmens, ob Löschwasser und welche Löschwassermenge aus dem Rohrnetz unter Gewährleistung der Trinkwasserversorgung entnommen werden darf (gem. dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes ist beim Nachweis der Löschwassermenge zu berücksichtigen, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss).</i></p>	



**Welterbestadt Quedlinburg - BPlan Nr. 2 „Galgenberg“, 3. Änderung**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
 gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.11.2023 bis 08.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen, Stand: März 2024

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
11.1.3	<p><i><sup>3)</sup> Bei Löschwasserentnahmestellen, die als Saugstellen (z. B. Saugrohr/-schacht) ausgeführt sind, bedarf es zusätzlich des Nachweises der Erreichbarkeit dieser für Fahrzeuge der Feuerwehr (Nachweis einer Bewegungsfläche an der Entnahmestelle und Feuerwehrzufahrt zu dieser).</i></p> <p>Die Prüfung zum Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme,</p> <p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung im Pkt. 7.8 – Vorbeugender Brandschutz enthalten.</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p>
11.2	<p><b>Umweltamt / Unter Wasserbehörde – SG Abwasser</b>                  Anja Kretzschmar, Tel.: 03941 / 5970 – 5704, anja.kretzschmar@kreis-hz.de                  Schreiben vom 08.11.2023</p>	
11.2.1	<p>im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Galgenberg“ gibt die untere Wasserbehörde des Landkreises Harz, SG Abwasser folgende Stellungnahme ab:</p> <p><b>Schmutzwasserbeseitigung:</b>                  Zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Galgenberg“ bestehen bezüglich der Schmutzwasserbeseitigung keine Bedenken, wenn die Beseitigung der anfallenden Schmutzwasser durch Einleitung in die zentrale Schmutzwasserkanalisation des Zweckverbandes Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung Ostharz (ZVO) erfolgt.                  Laut Begründung zum o.g. Bebauungsplan soll die Schmutzwasserbeseitigung über die bereits unterirdisch verlaufenden Entsorgungsleitungen (Schmutzwasser) erfolgen. Die technische Bewertung dieser Entsorgungsvariante obliegt dem zuständigen Abwasserverband</p>	<p>Kenntnisnahme,</p> <p>Die Entsorgung des Schmutzwasser soll über die vorhandenen Anlagen des ZVO erfolgen.</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p>
11.3.1	<p><b>Niederschlagswasserbeseitigung:</b>                  Das Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplans Wohngebiet „Galgenberg“, Quedlinburg belegt den nördlichen Teil des rechtskräftigen Ursprungs-B-Plans. Südlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich der Geltungsbereich der rechtskräftigen 2. Änderung des B-Plans Wohngebiet „Galgenberg“, Quedlinburg.                  An die 2. Änderung schließt im Süden der Geltungsbereich der rechtskräftigen 1. Änderung an.</p>	<p>Kenntnisnahme,                  keine Anpassung der Planung erforderlich</p>

**Welterbestadt Quedlinburg - BPlan Nr. 2 „Galgenberg“, 3. Änderung  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.11.2023 bis 08.12.2023**

Auswertung der Stellungnahmen, Stand: März 2024

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
1.3.2	<p>Niederschlagswasserseitig wird das gesamte Plangebiet über die zentrale Niederschlagswasserkanalisation des ZVO entsorgt. Die Fläche der 3. Änderung des B-Plans Nr. 2 „Galgenberg“ soll ebenfalls über die bereits unterirdisch verlaufenden Entsorgungsleitungen (Niederschlagswasser) entsorgt werden. Mit wasserrechtlicher Erlaubnis vom 03.07.2018, Az: 03170-2018-316 sowie deren 1. Änderung vom 29.10.2021 wird dem ZVO die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den Zapfenbach (Regenrückhaltebecken 430 m³ mit Rohrdrossel DN 300 und Notüberlauf) für das Wohngebiet Galgenberg in Quedlinburg erlaubt.</p> <p>Zur Beurteilung, ob die vorhandene Infrastruktur zur Entsorgung des infolge der Errichtung von weiteren Wohngebäuden und Nebenanlagen anfallenden Niederschlagswassers ausreichend dimensioniert ist, wurde vom IB Lübbbers ein wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag für die Erweiterung des Baugebietes „Galgenberg“ in der Stadt Quedlinburg (Plangebiet der 3. Änderung des B-Plans „Galgenberg“) erarbeitet. Mit Email vom 01.06.2023 wurde unter Bezugnahme des wasserwirtschaftlichen Fachbeitrages des IB Lübbbers durch die untere Wasserbehörde, SG Abwasser bestätigt, dass <b>keine Bedenken gegen den Anschluss der nachgewiesenen Flächen an das vorhandene Regenrückhaltebecken</b> bestehen.</p> <p>Gleichzeitig wurde innerhalb dieser Email mitgeteilt, dass eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis 03.07.2018, Az.: 93179-2018-316 erforderlich ist. Diese wurde bis dato von Seiten des ZVO nicht beantragt.</p> <p>Von Seiten der unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, SG Abwasser bestehen gegen die geplante Niederschlagswasserbeseitigung keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (ZVO) hat eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 03.07.2018, Az.: 93179-2018-316 unter Vorlage prüffähiger Unterlagen bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz zu beantragen.</li> </ol>	<p>wird gefolgt,</p> <p>Der ZVO wird darüber informiert, dass er die vorgeschlagene Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis beantragen soll. Für die planungsrechtlichen Festlegungen des BPlans hat der Hinweis keine Bedeutung (vgl. § 9 BauGB – Inhalt des Bebauungsplanes).</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p>

**Welterbestadt Quedlinburg - BPlan Nr. 2 „Galgenberg“, 3. Änderung**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
 gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.11.2023 bis 08.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen, Stand: März 2024

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
11.3	<b>Ordnungsamt / SB Verkehrsorganisation</b> Jaqueline Unger, Tel.: 03941 / 5970 – 4236, strassenverkehr@kreis-hz.de Schreiben vom 10.11.2023	
11.3.1	Belange der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises sind nicht betroffen, zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde ist WES Quedlinburg. Es wird empfohlen, die örtliche Straßenverkehrsbehörde der Stadt in dieses Genehmigungsverfahren einzubeziehen.	Kenntnisnahme, Die Straßenverkehrsbehörde (SG 2.3) der WES Quedlinburg wurde beteiligt. keine Anpassung der Planung erforderlich
11.4	<b>Ordnungsamt / SB Katastrophenschutzplanung</b> Lara-Marie Friedrich, Tel.: 03941 / 5970 – 4517, lara-marie.friedrich@kreis-hz.de Schreiben vom 14.11.2023	
	Die angefragte Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarte) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei Baumaßnahmen und erdeingreifenden Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.  Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.  Ungeachtet dessen mache ich nach wie vor darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
11.4	<b>Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde</b> Gottfried Bürger, Tel.: 03941 / 5970 – 5723, gottfried.buerger@kreis-hz.de Schreiben vom 16.11.2023	
11.4.1	Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird folgende Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Galgenberg“ der WES Quedlinburg abgegeben.  Der Begründung des B-Planes ist auf Seite 19 zu entnehmen, dass für den Fall des Antreffens geschützter Arten im Bereich des B-Planes die jeweiligen Arbeiten zu unterbrechen sind und die untere Naturschutzbehörde darüber zu informieren ist. Diese Regelung kann zwar so bestehen bleiben, ersetzt aber nicht die vorher notwendige Klärung der Frage, ob derartige geschützte Ar-	wird gefolgt, Eine Untersuchung zum Artenschutz wird zum Entwurf erarbeitet und deren Ergebnisse falls notwendig in die Planung eingearbeitet – insbesondere ggf. Maßnahmen zum Artenschutz.



**Welterbestadt Quedlinburg - BPlan Nr. 2 „Galgenberg“, 3. Änderung**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
 gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.11.2023 bis 08.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen, Stand: März 2024

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
11.5.2	<p><u>2. Untere Straßenaufsicht</u>                      Für die straßenmäßige Erschließung verlangt die Rechtsprechung, dass das Plan-/ Bauvorhaben einen gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße hat, die eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen einschließlich öffentlichen Versorgungsfahrzeugen erlaubt. Weiterhin muss die Straße in der Lage sein, den vom Plan-/ Bauvorhaben verursachten zusätzlichen Verkehr ohne Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit oder des Straßenzustands aufzunehmen. ,                      Nach Pkt. 7.10 der Begründung, ist das Plangebiet an das öffentliche Straßennetz über die Straße „Lehofsweg“ angebunden. Damit ist ein gesicherter Zugang vorhanden.</p>	<p>Kenntnisnahme,                      keine Anpassung der Planung erforderlich</p>
11.5.3	<p>Für eine private/n Verkehrsfläche/n werden nachfolgende Hinweise gegeben:                      - Die Regelungen des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gelten nur für öffentliche Straßen.                      - Verantwortlich für den Bau, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht der privaten Verkehrsfläche ist/sind der/die Eigentümer.</p>	<p>Kenntnisnahme,                      Im Plangebiet sind ausschließlich öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.                      Daher hat der Hinweis keine Bedeutung für die Planung.                      keine Anpassung der Planung erforderlich</p>
<b>11.6</b>	<p><b>Bauordnungsamt / Untere Landesentwicklungsbehörde</b>                      Kerstin Jörger, Tel.: 03941 / 5970 – 6316, Kerstin.joerger@kreis-hz.de                      Schreiben vom 04.12.2023</p>	
11.6.1	<p>Mit dem vorgelegten Planänderungsentwurf wird das Ziel verfolgt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 10 Wohngebäuden (EFH), im nordöstlichen Teil des bestehenden B-Plangebietes zu schaffen, in dem der nordöstliche Teilbereich des B-Plangebietes Nr. 2 „Galgenberg“ mit der in Rede stehenden Planänderung überplant wird. Die Fläche liegt derzeit brach bzw. sind ein Regenrückhaltebecken und ein Kinderspielpatz vorhanden. Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand der Galgenbergsiedlung in nordöstlicher Stadtrandlage der Welterbestadt Quedlinburg. Der Geltungsbereich der 3. Planänderung umfasst eine Fläche von ca. 1,54 ha, davon sollen ca. 1,14 ha Fläche als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Der rechtskräftige F-Plan weist das Gebiet als Wohnbaufläche aus. Der in Neuaufstellung befindliche Flächennutzungsplan für die Gesamtstadt Quedlinburg enthält für die betreffende Fläche ebenfalls die Festsetzung als Wohnbaufläche.</p>	<p>Kenntnisnahme,                      keine Anpassung der Planung erforderlich</p>

**Welterbestadt Quedlinburg - BPlan Nr. 2 „Galgenberg“, 3. Änderung**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
 gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.11.2023 bis 08.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen, Stand: März 2024

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
11.6.2	<p>In Anwendung des RdErl. des MLV vom 01.11.2018 zur Zusammenarbeit der Obersten mit den Unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt unterfällt die Planänderung auf Grund der Größe nicht dem Pkt. 3.3 und bedarf somit der förmlichen Vorlagepflicht gem. § 13 (1) LEntwG LSA bei der Obersten Landesentwicklungsbehörde.</p> <p>Diese entscheidet auch über die Raumbedeutung der Planung und erstellt, im Falle der Raumbedeutung, die landesplanerische Stellungnahme bzw. erteilt vorbereitend entsprechende Hinweise dazu.</p> <p>Unabhängig davon gilt jedoch gem. §1 (4) BauGB das Anpassungsgebot für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung.</p> <p>Vorbehaltlich der Bewertung durch die Oberste Landesentwicklungsbehörde nimmt die Untere Landesentwicklungsbehörde wie folgt Stellung:</p>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
11.6.3	<p>Der Planersteller hat sich nachvollziehbar mit den, für den Einwirkungsbereich der Planung bestehenden Erfordernissen der Raumordnung (hier Festsetzungen zur Freiraumstruktur) in der Planbegründung auseinandergesetzt.</p>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
11.6.4	<p>Hinsichtlich der Festsetzungen zu der Zentralörtlichen Gliederung ist hier eine Ergänzung erforderlich:</p> <p>Der Sachliche Teilplan „Zentralörtliche Gliederung in der Planungsregion Harz“ aus 2018 als Teilfortschreibung des REP Harz aus 2009 ersetzt den Punkt 4.2 des REP Harz aus 2009 komplett.</p> <p>Die Welterbestadt Quedlinburg ist weiterhin als Mittelzentrum ausgewiesen, der Bereich der Planänderung ist der räumlichen Abgrenzung des Mittelzentrums WES Quedlinburg zuzuordnen.</p>	wird gefolgt, Die Begründung wird korrigiert
11.6.5	<p>Die geplante Fläche ist sowohl im rechtskräftigen F-Plan als auch in der Neuaufstellung (Entwurf) als Wohnbaufläche ausgewiesen. Eine Prüfung der raumordnerischen Belange erfolgte bereits auf dieser Grundlage. Insofern sind Konflikte zu raumordnerischen Belangen, die sich mit der Umsetzung der 3. B-Planänderung ergeben könnten, nicht zu erwarten.</p> <p>Aus Sicht der ULEntwBeh. wird dem vorgelegten Änderungsentwurf grundsätzlich zugestimmt.</p>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich

**Welterbestadt Quedlinburg - BPlan Nr. 2 „Galgenberg“, 3. Änderung**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
 gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.11.2023 bis 08.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen, Stand: März 2024

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
11.7	<b>Umweltamt / Abfall/Bodenschutz</b> Jeanette Holzmann, Tel.: 03941 / 5970 – 5759, jeanette.holzmann@kreis-hz.de Schreiben vom 24.11.2023	
11.7.1	Das o. g. Vorhaben wurde entsprechend der Zuständigkeit im Abfallrecht bearbeitet. Aus Sicht der unteren Abfallbehörde bestehen zum o. g. Vorhaben unter Beachtung nachstehend aufgeführter Hinweise keine Bedenken.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
11.8.1	<b>Abfallrechtliche Hinweise</b> Hinsichtlich der Planung der Straßenbreiten ist für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen, öffentlichen Abfallentsorgung der öffentliche Entsorgungsträger, hier die enwi als TOB in die Planung einzubeziehen.	Kenntnisnahme, Die enwi wurde zum Planentwurf ebenfalls beteiligt. In ihrer Stellungnahme vom 07.11.2023 teilte sie mit, dass keine Einwände bestehen. keine Anpassung der Planung notwendig.
11.8.2	Für die Verwendung und Verwertung mineralischer Abfälle (Bodenaushub, Recyclingmaterial usw.) in technischen Bauwerken ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) nunmehr anzuwenden.  Vor dem Einbau von min. Ersatzbaustoffen in ein techn. Bauwerk ist daher der Grundwasserabstand und die Bodenart, auf dem der Ersatzbaustoff eingebaut werden soll, gemäß ErsatzbaustoffV zu bestimmen. Bei der Verwendung von min. Ersatzbaustoffen gemäß ErsatzbaustoffV (u.a. Baggergut u. Boden Klasse F3, Recyclingbaustoff Klasse RC3) ist der Einbau 4 Wochen vor Beginn bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Harz anzuzeigen.  Für die Verwendung von mineralischen Einsatzbaustoffen auf, in und unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gilt die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV).	Kenntnisnahme,  Die Hinweise können nicht mit den Mitteln des Bauplanungsrechtes berücksichtigt werden (vgl. § 9 BauGB – Inhalt des Bebauungsplanes). Sie sind in nachfolgenden Planungsschritten (z.B. Ausführungs- und Erschließungsplanung) zu beachten.  Keine Anpassung der Planung notwendig.
<p><b>Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Fachämter des Landkreis Harz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umweltamt / Untere Forstbehörde, Schreiben vom 08.11.2023,</li> <li>- Umweltamt / Untere Bodenschutzbehörde, Schreiben vom 08.11.2023,</li> <li>- Amt für Schulverwaltung und Bildung, Schreiben vom 10.11.2023,</li> <li>- Umweltamt / Untere Wasserbehörde, SG Wasser, Schreiben vom 13.11.2023,</li> <li>- Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 16.11.2023,</li> <li>- Amt für Gebäudemanagement und Zentrale Dienste, SB Liegenschaftsservice/Vertragswesen, Schreiben vom 28.11.2023,</li> <li>- Dezernat II / Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schreiben vom 12.12..2023,</li> </ul>		

**Welterbestadt Quedlinburg - BPlan Nr. 2 „Galgenberg“, 3. Änderung  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.11.2023 bis 08.12.2023**

Auswertung der Stellungnahmen, Stand: März 2024

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
<b>Regionalplanung</b>		
<b>12</b>	<b>Regionale Planungsgemeinschaft Harz Turnstraße 8, 06484 Quedlinburg Schreiben vom 17.11.2023</b>	
12.1	<p>Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr.</p> <p>Für unseren Zuständigkeitsbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt.</p> <p>Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./ 30.07.11.</p> <p>Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab.</p> <p>Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>Am 06.07.2021 hat die Regionalversammlung</p>	



**Welterbestadt Quedlinburg - BPlan Nr. 2 „Galgenberg“, 3. Änderung**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
 gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.11.2023 bis 08.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen, Stand: März 2024

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
	<p>den Entwurf dieses Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben.                      Damit haben die im Entwurf des Teilplanes enthaltenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung den Charakter von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.</p>	
12.2	<p>Mit der o.g. BPlan-Änderung soll die Grundlage zur Bebauung weiterer Wohnbauflächen im Bereich des B-Planes Nr. 2 geschaffen werden. Die Änderungsfläche ist ca. 1,5 ha groß und umfasst neben dem allgemeinen Wohngebiet auch Flächen für einen Spielplatz und ein Regenrückhaltebecken. Die Fläche ist im F-Plan als Wohnbaufläche festgesetzt.</p>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
12.3	<p>Der Planer hat sich mit den Erfordernissen der Raumordnung in der Begründung zur B-Plan-Änderung nachvollziehbar auseinandergesetzt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit der 3. B-Plan-Änderung keine Konflikte zu den Festsetzungen des REPHarz erkennbar sind.</p>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
12.4	<p>Gemäß Runderlass des MLV vom 13.01.2016 - 44-20002-01 obliegt die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der obersten Landesentwicklungsbehörde.                      Sofern das Vorhaben als raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG eingestuft wird, prüft die oberste Landesentwicklungsbehörde abschließend die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (LEP2010 und REPHarz).                      Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).</p>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
12.5	<p>Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind.                      Die Planung steht den Festlegungen zur Windenergie des Entwurfes unserer derzeitigen Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ des REPHarz nicht entgegen. Ich weise darauf hin, dass es sich um den 1. Entwurf des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien-Windenergienutzung handelt uns im Laufe des Aufstellungsverfahrens Änderungen ergeben können.</p>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich

**Welterbestadt Quedlinburg - BPlan Nr. 2 „Galgenberg“, 3. Änderung**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
 gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.11.2023 bis 08.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen, Stand: März 2024

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
<b>Versorgungsträger</b>		
13	<b>Stadtwerke Quedlinburg GmbH</b> <b>Rathenaustraße 9, 06484 Quedlinburg</b> <b>beteiligt mit Email vom 06.11.2023</b>	
	- keine Stellungnahme eingegangen bis einschließlich 22.12.2023	
14	<b>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz</b> <b>Lindenstraße 8 b, 06484 Quedlinburg</b> <b>beteiligt mit Email vom 06.11.2023</b>	
	- keine Stellungnahme eingegangen bis einschließlich 22.12.2023	
15	<b>Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR enwi</b> <b>Braunschweiger Straße 87/88, 38820 Halberstadt</b> <b>Schreiben vom 07.11.2023</b>	
15.1	Ich gehe davon aus, dass die Fläche am südlichen Ende der Planstraße für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge ausreichend bemessen ist. Somit habe ich keine weiteren Bedenken.	Kenntnisnahme, Der Fläche ist so bemessen, dass ein einseitiger Wendehammer für 3-achsige Müllfahrzeuge gem. Bild 59, RASt 06 inkl. Freihalteflächen hineinpasst. keine Anpassung der Planung erforderlich
16	<b>50Hertz Transmission GmbH - TG Netzbetrieb</b> <b>Heidestraße 2, 10557 Berlin</b> <b>Schreiben vom 07.11.2023</b>	
	- nicht betroffen	
17	<b>Getec Energie Holding GmbH</b> <b>An der Börse 4, 30159 Hannover</b> <b>beteiligt mit Email vom 06.11.2023</b>	
	- keine Stellungnahme eingegangen bis einschließlich 22.12.2023	
18	<b>e on Avacon Netz GmbH</b> <b>Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter</b> <b>Schreiben vom 06.11.2023</b>	
	- nicht betroffen, keine Versorgungsanlagen im Plangebiet	
19	<b>Mitteldeutsche Netzwerkgesellschaft Gas mbH,</b> <b>Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal</b> <b>Schreiben vom 06.11.2023</b>	
	- nicht betroffen	
20	<b>Mitteldeutsche Netzwerkgesellschaft Strom mbH</b> <b>06076 Halle / Saale</b> <b>beteiligt mit Email vom 06.11.2023</b>	
	- keine Stellungnahme eingegangen bis einschließlich 22.12.2023	

**Welterbestadt Quedlinburg - BPlan Nr. 2 „Galgenberg“, 3. Änderung**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
 gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.11.2023 bis 08.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen, Stand: März 2024

<b>RN</b>	<b>TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme</b>	<b>Berücksichtigung in der Planung</b>
21	<b>Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH</b> <b>Naundorfer Straße 46, 04860 Torgau</b> <b>Schreiben vom 07.11.2023</b>  - keine Anlagen im Plangebiet	
22	<b>Mineralölverbundleitung Schwedt GmbH - Abt. Standortwesen</b> <b>Lange Straße 1, 16303 Schwedt</b> <b>Schreiben vom 07.11.2023</b>  - nicht betroffen	
23	<b>GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH</b> <b>Maximilianallee 4, 04129 Leipzig</b> <b>Schreiben vom 09.11.2023</b>  - nicht betroffen	
<b>Nachbargemeinden</b>		
24	<b>Stadt Ballenstedt</b> <b>Rathausplatz 12, 06493 Ballenstedt</b> <b>beteiligt mit Email vom 06.11.2023</b>  - keine Stellungnahme eingegangen bis einschließlich 22.12.2023	
25	<b>Stadt Thale</b> <b>Rathausplatz 1, 06502 Thale</b> <b>beteiligt mit Email vom 06.11.2023</b>  - keine Stellungnahme eingegangen bis einschließlich 22.12.2023	
26	<b>Verbandsgemeinde Vorharz</b> <b>Markt 7, 38828 Wegeleben</b> <b>Schreiben vom 07.11.2023</b>  - keine Bedenken, Hinweise bzw. Anregungen, Belange nicht berührt	
27	<b>Stadt Harzgerode</b> <b>Marktplatz 1, 06493 Harzgerode</b> <b>beteiligt mit Email vom 06.11.2023</b>  - keine Stellungnahme eingegangen bis einschließlich 22.12.2023	
<b>Sonstige Einrichtungen</b>		
28	<b>Unterhaltungsverband Selke / Obere Bode - Geschäftsstelle Quedlinburg</b> <b>Kaiserstraße 12 , 06484 Quedlinburg</b> <b>beteiligt mit Email vom 06.11.2023</b>  - keine Stellungnahme eingegangen bis einschließlich 22.12.2023	

**Welterbestadt Quedlinburg - BPlan Nr. 2 „Galgenberg“, 3. Änderung**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
 gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.11.2023 bis 08.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen, Stand: März 2024

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
<b>29</b>	<b>Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord Polizeirevier Harz, Plantage 3, 38820 Halberstadt Schreiben vom 29.11.2023</b>	
29.1	dem hier vorliegenden Bauentwurf stimmen wir derzeit unter folgenden Hinweisen und Anmerkungen grundsätzlich zu:	Kenntnisnahme
29.2	Die Anbindung der Straße des neuen Wohngebiets an den Lehofsweg ist aus unserer Sicht unproblematisch. Die Verkehrsführung sollte analog den Einmündungen zum Lehofsweg angepasst werden.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
29.3	Im Einmündungsbereich sollte ein Sichtdreieck für ausreichendes Sichtfeld vorgesehen werden.	Kenntnisnahme,  Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes als Bestandteil des Bauplanungsrechtes ist die Festsetzung von Sichtdreiecken nicht möglich (vgl. § 9 BauGB – Inhalt des Bebauungsplanes). Die Gewährleistung eines ausreichenden Sichtfeldes ist im Rahmen der Erschließungsplanung nachzuweisen. Zur Information sei erwähnt, dass im Bereich der Einmündung Sichtbehinderungen nicht zu erwarten sind, da die Haltelinie sich im Bereich des Straßengrundstückes Lehofsweg befindet. Weder bauliche Anlagen, noch Gehölzpflanzungen können hier entstehen.  keine Anpassung der Planung erforderlich
29.4	Geschwindigkeitsregelung des neuen Wohngebiets an vorherrschende Regelungen benachbarter Straßen beachten und anpassen.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
29.5	Regelungen zu ruhenden Verkehr und für Fußgänger/Radfahrer planen bzw. im Anschluss der Baumaßnahmen abwägen.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
29.6	Hier käme ein verkehrsberuhigter Bereich in Betracht. Zur Planung wird auf die Beachtung der VwV der StVO zum Verkehrszeichen 325 hingewiesen.	wird gefolgt, Die öffentliche Verkehrsfläche der Stichstraße wird als verkehrsberuhigte Mischfläche festgesetzt. Planzeichnung und Begründung werden ergänzt. Darüber hinausgehende Regelungen zum Einsatz von Verkehrszeichen sind mit den Mitteln der Bauleitplanung nicht möglich (vgl. § 9 BauGB – Inhalt des Bebauungsplanes). Der Hinweis hierzu ist in nachfolgenden Planungsschritten (Erschließungs- / Verkehrsplanung) zu beachten.
<b>30</b>	<b>Freiwillige Feuerwehr Quedlinburg Schillerstraße 4, 06484 Quedlinburg beteiligt mit Email vom 06.11.2023</b>  - keine Stellungnahme eingegangen bis einschließlich 22.12.2023	

**Welterbestadt Quedlinburg - BPlan Nr. 2 „Galgenberg“, 3. Änderung**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
 gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.11.2023 bis 08.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen, Stand: März 2024

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
31	<p><b>Harzer Verkehrsbetriebe GmbH</b>  <b>Postfach 10 12 65, 38842 Wernigerode</b>  <b>beteiligt mit Email vom 06.11.2023</b></p> <p>- keine Stellungnahme eingegangen bis einschließlich 22.12.2023</p>	
32	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>  <b>Huylandstraße 18, 38820 Halberstadt</b>  <b>Schreiben vom 15.11.2023</b></p>	
32.1	<p>Im gekennzeichneten Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die von Ihren Maßnahmen berührt werden könnten.</p> <p>Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Plänen zu entnehmen. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	<p>wird gefolgt,</p> <p>Eine Leitungstrasse verläuft am Lehofsweg in unmittelbarer Nähe des Plangebietes (knapp außerhalb) und endet im Bereich der Einmündung der Planstraße.</p> <p>Da der Verlauf der Leitungstrassen in der Realität von Plandarstellungen abweichen kann, wird deren Trassenverlauf nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und die Begründung angepasst.</p>
32.2	<p>Bei der Planung/Ausführung der Maßnahme ist darauf zu achten, dass Beschädigungen ausgeschlossen werden. Eine Veränderung der Lage unserer Anlagen darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Wir fordern Sie auf, uns unverzüglich zu informieren, wenn Sie während der Planungs- oder Bauphase feststellen, dass unsere vorhandenen Anlagen umgelegt werden müssen. In diesem Fall ist auch die bauausführende Firma dahingehend zu unterrichten, dass sie sich 8 Wochen vor der erforderlichen Umliegung mit uns in Verbindung setzen muss. Dieser Zeitraum ist für unsere Bauvorbereitung (Materialbeschaffung, Vertragsgestaltung) zwingend erforderlich.</p>	<p>wird gefolgt,                  Die Begründung wird ergänzt.</p>
32.2	<p>Sollten Straßenkreuzungen oder Einmündungen geändert oder erweitert werden, bitten wir um Informationen, damit unsere bestehenden Kabelschutzrohre verlängert werden.</p>	<p>wird gefolgt,                  Die Begründung wird ergänzt.</p>
32.3	<p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Diese finden Sie unter folgender Internetadresse:  <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a></p>	<p>wird gefolgt,                  Die Begründung wird ergänzt.</p>
32.4	<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor</p>	<p>wird gefolgt,                  Die Begründung wird ergänzt.</p>

**Welterbestadt Quedlinburg - BPlan Nr. 2 „Galgenberg“, 3. Änderung**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
 gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.11.2023 bis 08.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen, Stand: März 2024

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
32.5	<p>Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Anschließend wird der Anschluss des Neubaugebietes an das Telekommunikationsnetz geprüft.</p> <p>Die einzelnen Bauherren sollten rechtzeitig einen Neubauhausanschluss telefonisch über unsere Bauherren-Hotline unter der kostenlosen Rufnummer 0800 330 1903 oder im Internet unter <a href="https://www.telekom.de/hilfe/bauherren">https://www.telekom.de/hilfe/bauherren</a> beantragen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir Sie, uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>wird gefolgt,                      Die Telekom wird auch zum Entwurf im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.</p>
33	<p><b>Deutsche Post AG</b>  <b>Charles-de-Gaulle-Straße 20, 53113 Bonn</b>  <b>beteiligt mit Email vom 06.11.2023</b></p> <p>- keine Stellungnahme eingegangen bis einschließlich 22.12.2023</p>	
<b>Städtische Behörden</b>		
34	<p><b>Welterbestadt Quedlinburg,</b>  <b>SG 2.3 Straßenverkehr, Sondernutzung</b>  <b>Schreiben vom 08.11.2023</b></p>	
34.1	<p>Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Wohnbebauung – hier: Bebauungsplan Nr. 02 "Galgenberg" 3. Änderung.</p>	<p>Kenntnisnahme,                      keine Anpassung der Planung erforderlich</p>
34.2	<p>- Es ist genügend öffentlicher Verkehrsraum für die Stellung von Verkehrszeichen für die Stichstraße vorzuhalten – Aufstellhöhe und Abstand der Verkehrszeichen zur Fahrbahn sind hierbei insbesondere zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme,                      Die festgesetzte öffentliche Straßenverkehrsfläche bietet mit einer Breite von 6,5 m genügend Raum zur Aufstellung Verkehrszeichen.                      keine Anpassung der Planung erforderlich</p>
34.3	<p>- Es wird empfohlen, die Stichstraße als verkehrsberuhigten Bereich zu kennzeichnen.</p>	<p>wird gefolgt,                      Die festgesetzte öffentliche Straßenverkehrsfläche wird im Plan mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Mischfläche“ gekennzeichnet.                      Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
35	<p><b>Deutscher Wetterdienst,</b>  <b>Postfach 60 05 52, 14405 Potsdam</b>  <b>Schreiben vom 05.12.2023</b></p> <p>- keine Einwände</p>	

**Welterbestadt Quedlinburg - BPlan Nr. 2 „Galgenberg“, 3. Änderung**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.11.2023 bis 08.12.2023

Auswertung der Stellungnahmen, Stand: März 2024

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
36	<b>Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt</b> <b>Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt</b> <b>Schreiben vom 06.12.2023</b>  - keine forstrechtlichen Anforderungen	
37	<b>IHK Magdeburg,</b> <b>Alter Markt 8, 39104 Magdeburg</b> <b>Schreiben vom 05.12.2023</b>  - keine Anregungen	
38	<b>Die Autobahn GmbH des Bundes</b> <b>Magdeburger Str. 51, 06112 Halle (Saale)</b> <b>Schreiben vom 04.12.2023</b>  - keine Einwände, Auflagen oder Hinweise	

**Aufgestellt:**

Dipl. Ing. Frank Ziehe  
Braunschweig / Hessen, März 2024